



Kresol-(p-) Rst.

Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878
Ausgabedatum: 18.03.2023 Version: 1.1

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1. Produktidentifikator

Produktform : Stoff
Handelsname : Kresol-(p-) Rst.
EG Index-Nr. : 604-004-00-9
EG-Nr. : 203-398-6
CAS-Nr. : 106-44-5
REACH-Registrierungsnr. : 01-2119448336-36
Produktcode : CL00.3716
Produktart : Reiner Stoff
Formel : C₇H₈O
Synonyme : 1,4-Cresol / 4-Hydroxytoluol / 4-Kresol / 4-Methylphenol / para-Cresol / para-Cresylsäure / para-Hydroxytoluol / para-Kresol / para-Methylphenol / p-Hydroxytoluol / p-Kresol / p-Methylphenol
BIG-Nr. : 10067

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

1.2.1. Relevante identifizierte Verwendungen

Verwendung des Stoffs/des Gemischs : Chemischer Stoff für Laboratorium

1.2.2. Verwendungen, von denen abgeraten wird

Keine weiteren Informationen verfügbar

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Chem-Lab nv
Industriezone 'De arend 2'
Zedelgem – Belgium
Belgium
T +32 50 288320
info@chem-lab.be - <https://www.chem-lab.be>

1.4. Notrufnummer

Notrufnummer : +32 50 28 83 20

Land	Organisation/Firma	Anschrift	Notrufnummer	Anmerkung
Belgien	Centre Anti-Poisons/Antigifcentrum c/o Hôpital Militaire Reine Astrid	Rue Bruyn 1 1120 Brüssel	+32 70 245 245	Bitte rufen Sie bei dringenden Fragen zu Intoxikation 070 245 245 an (kostenlos 24/7). Wenn nicht erreichbar: 02 264 96 30 (Standard-Gebühr)

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Akute Toxizität (dermal), Kategorie 3 H311
Akute Toxizität (oral), Kategorie 3 H301
Verätzung/Reizung der Haut, Kategorie 1, Unterkategorie 1B H314
Schwere Augenschädigung/Augenreizung, Kategorie 1 H318
Wortlaut der H- und EUH-Sätze: siehe Abschnitt 16

Kresol-(p-) Rst.

Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

Schädliche physikalisch-chemische, gesundheitliche und Umwelt-Wirkungen

Keine weiteren Informationen verfügbar

2.2. Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Gefahrenpiktogramme (CLP)



GHS06

GHS05

Signalwort (CLP)

: Gefahr

Gefahrenhinweise (CLP)

: H301+H311 - Giftig bei Verschlucken oder Hautkontakt.

H314 - Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.

Sicherheitshinweise (CLP)

: P280 - Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz tragen.

P301+P310 - BEI VERSCHLUCKEN: Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM oder Arzt anrufen.

P305+P351+P338 - BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.

P310 - Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM oder Arzt anrufen.

2.3. Sonstige Gefahren

Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die PBT-Kriterien der REACH-Verordnung, Annex XIII.

Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die vPvB-Kriterien der REACH-Verordnung, Annex XIII.

Der Stoff ist nicht aufgrund endokrin wirkender Eigenschaften gemäß REACH Artikel 59 Absatz 1 in der Liste enthalten, oder es wurde gemäß den Kriterien der Delegierten-Verordnung (EU) 2017/2100 oder der Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission festgestellt, dass er keine endokrin wirkende Eigenschaften aufweist.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.1. Stoffe

Art des Stoffs

: Einkomponentig

Name	Produktidentifikator	%	Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]
Cresol-(p-) v.p.	CAS-Nr.: 106-44-5 EG-Nr.: 203-398-6 EG Index-Nr.: 604-004-00-9 REACH-Nr.: 01-2119448336-36	100	Acute Tox. 3 (Dermal), H311 (ATE=301 mg/kg Körpergewicht) Acute Tox. 3 (Oral), H301 (ATE=207 mg/kg Körpergewicht) Skin Corr. 1B, H314 Eye Dam. 1, H318

Wortlaut der H- und EUH-Sätze: siehe Abschnitt 16

3.2. Gemische

Nicht anwendbar

Kresol-(p-) Rst.

Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Erste-Hilfe-Maßnahmen allgemein	: (eigene) Sicherheit beachten. Wenn möglich, sich der betroffenen Person nähern und Vitalfunktionen überprüfen. Im Falle von Verletzung und/oder Vergiftung die Europäische Notfallnummer 112 anrufen. Symptome beginnend mit den am meisten lebensbedrohenden Verletzungen und Störungen behandeln. Betroffene Person unter Beobachtung halten, Möglichkeit verzögerter Symptome.
Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Einatmen	: Das Opfer an die frische Luft bringen. Sofort Arzt/medizinischen Dienst konsultieren.
Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Hautkontakt	: Wenn möglich, Chemikalie durch Aufwischen/Trocknen entfernen. Anschließend sofort für 30 Minuten mit (lauwarmem) Wasser spülen/duschen. Kleidung wegschneiden; verbrannte Kleidung niemals von der Wunde entfernen. Keine Schmerzmittel verabreichen. Arzt/medizinischen Dienst konsultieren.
Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Augenkontakt	: Sofort 15 Minuten mit viel Wasser spülen. Eventuell Vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen. Augen mit sterilem Verbandmaterial abdecken. Arzt/medizinischen Dienst konsultieren.
Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Verschlucken	: Mund mit Wasser spülen. Sofort Arzt/medizinischen Dienst konsultieren. Nicht darauf warten, dass Symptome auftreten, um Giftinformationszentrum zu konsultieren.

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Symptome/Wirkungen nach Einatmen	: EXPOSITION AN HOHEN KONZENTRATIONEN: Korrosion des oberen Respirationstraktes. Husten. Trockene Kehle/Halsschmerzen. FOLGENDE SYMPTOME KÖNNEN SPÄTER AUFTRETEN: Lungenödem möglich.
Symptome/Wirkungen nach Hautkontakt	: Verätzungen/Korrosion der Haut. Kann Flecke auf der Haut erzeugen.
Symptome/Wirkungen nach Augenkontakt	: Verätzung des Augengewebes. Bleibende Augenschäden.
Symptome/Wirkungen nach Verschlucken	: Kopfschmerzen. Atemschwierigkeiten. Erbrechen. Schwindel. Bewusstseinsstörungen. Schwächegefühl. Bauchschmerzen. Verätzungen der Magen-Darm-Schleimhäute. Perforation der Speiseröhre möglich. Blaue/graue Hautfarbe. Verringerung der Nierenfunktion. Schock. Blutdruckabfall. Blutige Stuhlgang. Blasse Hautfarbe. Schluckbeschwerden. Körpertemperaturabnahme.
Chronische Symptome	: Rote Hautfarbe. Trockene Haut. Hautausschlag/Entzündung. Kopfschmerzen. Übelkeit. Magen-Darm-Beschwerden. Appetitverlust. Tremor.

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Keine weiteren Informationen verfügbar

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1. Löschmittel

Geeignete Löschmittel	: Schnell wirkendes ABC-Löschpulver. Brandklasse A Schaumlöcher. Wasser (schnell wirkender Feuerlöscher, Rolle). Wasser. Brandklasse A Schaum.
Ungünstige Löschmittel	: Schnell wirkendes BC-Löschpulver. Schnell wirkender CO ₂ -Löscher.

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Brandgefahr	: DIREKTE BRANDGEFAHR: Brandgefährlich. In feinverteilter Zustand: erhöhte Brandgefahr. INDIREKTE BRANDGEFAHR: Temperatur höher als Flammpunkt: erhöhte Brand-/Explosionsgefahr.
Explosionsgefahr	: DIREKTE EXPLOSIONSGEFAHR: Kann bei Dispersion ein explosionsfähiges Staub-Luft-Gemisch bilden. INDIREKTE EXPLOSIONSGEFAHR: Durch Funken entzündbare Staubwolke.
Gefährliche Zerfallsprodukte im Brandfall	: Bei Verbrennung werden CO und CO ₂ gebildet.

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Brandschutzvorkehrungen	: Bei Feuer/Erhitzung: auf windzugewandter Seite bleiben. Bei Feuer/Erhitzung: Evakuierung überprüfen. Bei Feuer/Erhitzung: Anwohner Türen und Fenster schließen lassen.
Löschanweisungen	: Mit giftigem Löschwasser rechnen. Wasser sparsam einsetzen, wenn möglich auffangen/eindämmen.
Schutz bei der Brandbekämpfung	: Bei Erhitzung/Verbrennung: umluftunabhängiges Atemschutzgerät (EN 136 + EN 137).

Kresol-(p-) Rst.

Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

6.1.1. Nicht für Notfälle geschultes Personal

- | | |
|---------------------|--|
| Schutzausrüstung | : Handschuhe (EN 374). Gesichtsschild (EN 166). Korrosionsbeständiger Anzug (EN 14605).
Bei Staubwolkenbildung: umluftunabhängiges Atemschutzgerät (EN 136 + EN 137). |
| Notfallmaßnahmen | : Gefahrenzone absperren. Staubwolkenbildung verhindern. Kein offenes Feuer.
Verschmutzte Kleidung reinigen. |
| Maßnahmen bei Staub | : Bei Staubbildung: auf windzugewandter Seite bleiben. Bei Staubbildung: Evakuierung
überprüfen. Bei Staubbildung: Anwohner Türen und Fenster schließen lassen. |

6.1.2. Einsatzkräfte

Keine weiteren Informationen verfügbar

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Boden- und Wasserverunreinigung vermeiden. Eindringen in Kanalisationen verhindern.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

- | | |
|---------------------|---|
| Zur Rückhaltung | : Freiwerdendes Produkt in geeignete Behälter sammeln/abpumpen. Leck dichten, Zufuhr
schließen. Freigewordenen Stoff eindämmen. Staubwolke mit Wasserdampf
niederschlagen/verdünnen. Pulverförmig: keine Pressluft beim Abpumpen. |
| Reinigungsverfahren | : Staubwolkenbildung verhindern. Verschüttetes mit nichtbrennbarem Material abdecken,
z.B.: Sand, Erde, Vermikulit oder Kalksteinpulver. Feststoff in verschließbaren Behältern
sammeln. Verschütteten Feststoff/Reste sorgfältig sammeln. Pulverförmig: beim Abpumpen
keine Pressluft verwenden. Verschmutzte Flächen reichlich mit Wasser reinigen.
Sammelgut an Hersteller/zuständige Stelle abgeben. Nach der Arbeit Kleidung und
Ausrüstung reinigen. |

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Keine weiteren Informationen verfügbar

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

- | | |
|---|---|
| Zusätzliche Gefahren beim Verarbeiten | : Bei Zerstäubung kann eine giftige Konzentration leicht entstehen. |
| Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung | : Staubbildung vermeiden. Von offenen Flammen/Wärmequellen fernhalten. In
feinverteilterm Zustand: funkenfreie/explosionsschutzgeschützte Geräte verwenden. Feinverteilt:
von Zündquellen/Funken fernhalten. Regelmäßige Konzentrationsmessungen in der Luft
vornehmen. Im Freien/unter örtlicher Absauganlage/mit Lüftung oder Atemschutz arbeiten.
Die gesetzlichen Vorschriften beachten. Verschmutzte Kleidung reinigen. Behälter gut
geschlossen halten. Abfälle nicht in den Abfluss schütten. Pulverförmig: nicht mit Pressluft
fördern. |
| Hygienemaßnahmen | : Strenge Hygiene befolgen. |

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

- | | |
|---|--|
| Wärme- oder Zündquellen | : PRODUKT FERNHALTEN VON: Wärmequellen. Zündquellen. |
| Zusammenlagerungsinformation | : PRODUKT FERNHALTEN VON: Oxidationsmitteln. (starken) Säuren. (starken) Basen.
Feuchte. |
| Lager | : Den gesetzlichen Vorschriften entsprechen. Bei Umgebungstemperatur aufbewahren. An
einem trockenen Ort aufbewahren. Vor Licht schützen. |
| Besondere Vorschriften für die Verpackung | : BESONDERE ANFORDERUNGEN: verschleißbar. lichtundurchlässig. korrekt
gekennzeichnet. den gesetzlichen Vorschriften entsprechen. Zerbrechliche Gefäße in feste
Behälter einsetzen. |
| Verpackungsmaterialien | : GEEIGNETER WERKSTOFF: Stahl. Rostfreier Stahl. Aluminium. Nickel. Glas.
UNGEEIGNETER WERKSTOFF: Blei. Kupfer. Bronze. |

7.3. Spezifische Endanwendungen

Keine weiteren Informationen verfügbar

Kresol-(p-) Rst.

Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1. Zu überwachende Parameter

8.1.1 Nationale Grenzwerte für die berufsbedingte Exposition und biologische Grenzwerte

Kresol-(p-) Rst. (106-44-5)	
EU - Richt-Arbeitsplatzgrenzwert (IOEL)	
IOEL TWA	22 mg/m ³
IOEL TWA [ppm]	5 ppm
Belgien - Begrenzung der Exposition am Arbeitsplatz	
OEL TWA	10 mg/m ³
OEL TWA [ppm]	2,3 ppm
Frankreich - Begrenzung der Exposition am Arbeitsplatz	
VME (OEL TWA)	22 mg/m ³
VME (OEL TWA) [ppm]	5 ppm
Niederlande - Begrenzung der Exposition am Arbeitsplatz	
TGG-8u (OEL TWA)	22 mg/m ³
TGG-8u (OEL TWA) [ppm]	5 ppm
USA - ACGIH - Begrenzung der Exposition am Arbeitsplatz	
ACGIH OEL TWA	20 mg/m ³ (Inhalable fraction and vapor)

8.1.2. Empfohlene Überwachungsverfahren

Keine weiteren Informationen verfügbar

8.1.3. Freigesetzte Luftverunreinigungen

Keine weiteren Informationen verfügbar

8.1.4. DNEL- und PNEC-Werte

Kresol-(p-) Rst. (106-44-5)	
DNEL/DMEL (Arbeitnehmer)	
Akut - systemische Wirkung, dermal	1 mg/kg KW/Tag
Akut - systemische Wirkung, inhalativ	7 mg/m ³
Langzeit - systemische Wirkung, dermal	0,5 mg/kg KW/Tag
Langfristige - systemische Wirkung, inhalativ	3,5 mg/m ³
DNEL/DMEL (Allgemeinbevölkerung)	
Akut - systemische Wirkung, dermal	0,5 mg/kg KW/Tag
Akut - systemische Wirkung, inhalativ	1,5 mg/m ³
Akut - systemische Wirkung, oral	0,5 mg/kg KW/Tag
Langfristige - systemische Wirkung, oral	0,25 mg/kg KW/Tag
Langfristige - systemische Wirkung, inhalativ	0,75 mg/m ³
Langzeit - systemische Wirkung, dermal	0,25 mg/kg KW/Tag
PNEC (Wasser)	
PNEC aqua (Süßwasser)	0,1 mg/l
PNEC aqua (Meerwasser)	0,01 mg/l

Kresol-(p-) Rst.

Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

Kresol-(p-) Rst. (106-44-5)	
PNEC (Sedimente)	
PNEC sediment (Süßwasser)	0,85 mg/kg Trockengewicht
PNEC sediment (Meerwasser)	0,085 mg/kg Trockengewicht
PNEC (Boden)	
PNEC Boden	0,111 mg/kg Trockengewicht
PNEC (STP)	
PNEC Kläranlage	1,65 mg/l

8.1.5. Control banding

Keine weiteren Informationen verfügbar

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

8.2.1. Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

Keine weiteren Informationen verfügbar

8.2.2. Persönliche Schutzausrüstung

Persönliche Schutzausrüstung - Symbol(e):



8.2.2.1. Augen- und Gesichtsschutz

Augenschutz:

Gesichtsschild (EN 166). Bei Staubentwicklung: dichtschießende Schutzbrille (EN 166)

8.2.2.2. Hautschutz

Haut- und Körperschutz:

Korrosionsfeste Schutzkleidung (EN 14605)

Handschutz:

Schutzhandschuhe gegen Chemikalien (EN 374)

Sonstigen Hautschutz

Materialien für Schutzkleidung:

Hervorragende Beständigkeit: Butylkautschuk. Gute Beständigkeit: Nitrilkautschuk. Tetrafluorethylen. Polyvinylchlorid (PVC)

8.2.2.3. Atemschutz

Atemschutz:

Bei Staubentwicklung: Staubmaske mit Filtertyp P3. Bei Erhitzung: Vollmaske mit Filtertyp A. Bei massenhafter Staubbildung: umluftunabhängiges Atemschutzgerät (EN 136 + EN 137)

8.2.2.4. Thermische Gefahren

Keine weiteren Informationen verfügbar

8.2.3. Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Keine weiteren Informationen verfügbar

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aggregatzustand	: Fest
Farbe	: Farblos bis gelb. Unter Einwirkung von Luft: braun. Unter Lichteinwirkung: braun.
Aussehen	: Kristalliner Feststoff.

Kresol-(p-) Rst.

Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

Molekulargewicht	: 108,15 g/mol
Geruch	: Phenolgeruch.
Geruchsschwelle	: Nicht verfügbar
Schmelzpunkt	: 36 °C (1013 hPa)
Gefrierpunkt	: Nicht verfügbar
Siedepunkt	: 202 °C (1013 hPa)
Entzündbarkeit	: Nicht verfügbar
Explosionsgrenzen	: Nicht anwendbar
Untere Explosionsgrenze	: Nicht anwendbar
Obere Explosionsgrenze	: Nicht anwendbar
Flammpunkt	: 86 °C (Geschlossener Tiegel, OECD 101)
Zündtemperatur	: 558 °C (1013 hPa, T1)
Zersetzungstemperatur	: Keine Daten in der Literatur vorhanden
pH-Wert	: Keine Daten in der Literatur vorhanden
pH Lösung	: Nicht verfügbar
Viskosität, kinematisch	: Nicht anwendbar (Feststoff)
Viskosität, dynamisch	: Nicht anwendbar (Feststoff)
Löslichkeit	: Mäßig wasserlöslich. Löslich in Ethanol. Löslich in Ether. Löslich in Aceton. Löslich in aromatischen Kohlenwasserstoffen. Löslich in Chloroform. Löslich in Tetrachlormethan. Löslich in Glycerin. Löslich in Öl. Löslich in Basen. Wasser: 2,15 g/100ml (25 °C) Ethanol: vollständig Ether: vollständig Aceton: vollständig
Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (Log Kow)	: Nicht verfügbar
Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (Log Pow)	: 1,94 (Experimenteller Wert)
Dampfdruck	: 0,15 hPa (25 °C)
Dampfdruck bei 50°C	: 1,3 hPa
Kritischer Druck	: 51500 hPa
Sättigungskonzentration	: 0,24 g/m³
Dichte	: 1034 kg/m³ (20 °C)
Relative Dichte	: 1,03 (20 °C)
Relative Dampfdichte bei 20°C	: 3,7
Partikelgröße	: Keine Daten in der Literatur vorhanden

9.2. Sonstige Angaben

9.2.1. Angaben über physikalische Gefahrenklassen

Kritische Temperatur : 426 °C

9.2.2. Sonstige sicherheitstechnische Kenngrößen

Spezifische Leitfähigkeit : 1378000 pS/m
VOC-Gehalt : 0 %
Sonstige Eigenschaften : Hygroskopisch

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1. Reaktivität

Oxidiert langsam unter Einwirkung von Licht und unter Einwirkung von Luft. Reagiert heftig mit (starken) Oxidationsmitteln: (erhöhte) Brand-/Explosionsgefahr. Reagiert mit (manchen) Basen. Reagiert exothermisch mit (starken) Säuren.

10.2. Chemische Stabilität

Nicht stabil unter Einwirkung von Licht. Nicht stabil an der Luft. Hygroskopisch. Verfärbt sich unter Einwirkung von Licht. Verfärbt sich an der Luft.

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Keine weiteren Informationen verfügbar

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Keine weiteren Informationen verfügbar

Kresol-(p-) Rst.

Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

10.5. Unverträgliche Materialien

Keine weiteren Informationen verfügbar

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Keine weiteren Informationen verfügbar

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1. Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Akute Toxizität (Oral) : Giftig bei Verschlucken.
Akute Toxizität (Dermal) : Giftig bei Hautkontakt.
Akute Toxizität (inhalativ) : Nicht eingestuft

Kresol-(p-) Rst. (106-44-5)

LD50 oral Ratte	207 mg/kg (Ratte, Männlich, Experimenteller Wert, Oral, 14 Tag(e))
LD50 Dermal Kaninchen	301 mg/kg (Kaninchen, Experimenteller Wert, Dermal, 14 Tag(e))
LC50 Inhalation - Ratte	> 0,71 mg/l (1 Stdn, Ratte, Männlich, Experimenteller Wert, Inhalation, 14 Tag(e))

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut : Verursacht schwere Verätzungen der Haut.
pH-Wert: Keine Daten in der Literatur vorhanden

Schwere Augenschädigung/-reizung : Verursacht schwere Augenschäden.
pH-Wert: Keine Daten in der Literatur vorhanden

Sensibilisierung der Atemwege/Haut : Nicht eingestuft

Keimzellmutagenität : Nicht eingestuft

Karzinogenität : Nicht eingestuft

Reproduktionstoxizität : Nicht eingestuft

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition : Nicht eingestuft

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition : Nicht eingestuft

Aspirationsgefahr : Nicht eingestuft

Kresol-(p-) Rst. (106-44-5)

Viskosität, kinematisch	Nicht anwendbar (Feststoff)
-------------------------	-----------------------------

11.2. Angaben über sonstige Gefahren

11.2.1. Endokrinschädliche Eigenschaften

Keine weiteren Informationen verfügbar

11.2.2. Sonstige Angaben

Mögliche schädliche Wirkungen auf den Menschen und mögliche Symptome : Giftig bei Verschlucken, Verursacht schwere Verätzungen der Haut, Giftig bei Hautkontakt, Verursacht schwere Augenschäden, Achtung! Der Stoff wird über die Haut resorbiert

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1. Toxizität

Ökologie - Allgemein : Nach den Kriterien der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 nicht als umweltgefährlich eingestuft.

Ökologie - Luft : Keine Aufführung in der Liste der Stoffe, die zum Treibhauseffekt beitragen können (IPCC). Keine Aufführung in der Liste der fluorierten Treibhausgase (Verordnung (EU) Nr. 517/2014). Photolyse in der Luft. Nicht als gefährlich für die Ozonschicht eingestuft (Verordnung (EG) Nr. 1005/2009).

Ökologie - Wasser : Giftig für Krebstiere (Daphnia). Giftig für Fische. Grundwassergefährdend. Hemmung des Belebtschlammes. Hemmt die Nitrifikation im Belebtschlamm. Schädlich für Algen.

Gewässergefährdend, kurzfristige (akut) : Nicht eingestuft

Kresol-(p-) Rst.

Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

Gewässergefährdend, langfristige (chronisch) : Nicht eingestuft
Nicht schnell abbaubar

Kresol-(p-) Rst. (106-44-5)	
LC50 - Fisch [1]	4,4 mg/l (96 Std, Salmo trutta, Statisches System, Süßwasser, Experimenteller Wert, Nominale Konzentration)
EC50 - Krebstiere [1]	7,7 mg/l (DIN 38412-11, 48 Std, Daphnia magna, Statisches System, Süßwasser, Experimenteller Wert, Verhalten)
ErC50 Algen	21 mg/l (DIN 38412-9, 48 Std, Desmodesmus subspicatus, Statisches System, Süßwasser, Experimenteller Wert, Nominale Konzentration)

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

Kresol-(p-) Rst. (106-44-5)	
Persistenz und Abbaubarkeit	Leicht biologisch abbaubar im Wasser.
Biochemischer Sauerstoffbedarf (BSB)	1,45 g O ₂ /g Stoff
Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)	2,4 g O ₂ /g Stoff
ThSB	2,52 g O ₂ /g Stoff
BSB (% des ThSB)	0,57

12.3. Bioakkumulationspotenzial

Kresol-(p-) Rst. (106-44-5)	
BKF - Fisch [1]	17 – 20 (3 Tag(e), Leuciscus idus, Statisches System, Süßwasser, Read-across)
Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (Log Pow)	1,94 (Experimenteller Wert)
Bioakkumulationspotenzial	Niedriges Potenzial für Bioakkumulation (BCF < 500).

12.4. Mobilität im Boden

Kresol-(p-) Rst. (106-44-5)	
Oberflächenspannung	Keine Daten vorhanden (Test nicht durchgeführt)
Normalisierter Adsorptionskoeffizient für organischen Kohlenstoff (Log K _{oc})	1,687 (log K _{oc} , OECD 106, Experimenteller Wert)
Ökologie - Boden	Sehr mobil im Boden.

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Kresol-(p-) Rst. (106-44-5)	
Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die PBT-Kriterien der REACH-Verordnung, Annex XIII.	
Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die vPvB-Kriterien der REACH-Verordnung, Annex XIII.	

12.6. Endokrinschädliche Eigenschaften

Keine weiteren Informationen verfügbar

12.7. Andere schädliche Wirkungen

Keine weiteren Informationen verfügbar

Kresol-(p-) Rst.

Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Empfehlungen für die Produkt-/Verpackung-
Abfallentsorgung

: Nicht in die Kanalisation oder die Umwelt ableiten. An genehmigte Sondermüllsammelstelle abgeben. Abfall entsorgen unter Beachtung der örtlichen und/oder nationalen Vorschriften. Gefährlicher Abfall soll nicht mit anderem Abfall vermischt werden. Unterschiedliche Arten von gefährlichem Abfall sollen nicht vermischt werden, wenn dies eine Verschmutzung nach sich ziehen kann oder zu Problemen bei der Weiterverarbeitung des Abfalls führen kann. Gefährlicher Abfall muss verantwortungsvoll gehandhabt werden. Alle Einrichtungen, die gefährlichen Abfall lagern, transportieren oder handhaben, müssen die notwendigen Maßnahmen ergreifen, um die Gefahr einer Verschmutzung oder Schädigung von Menschen oder Tieren zu vermeiden.

Zusätzliche Hinweise

: Gefährlicher Abfall nach Richtlinie 2008/98/EG, wie geändert durch Verordnung (EU) Nr. 1357/2014 und Verordnung (EU) Nr. 2017/997.

EAK-Code

: 15 01 10* - Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
07 01 04* - andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

Gemäß ADR / IMDG / IATA / ADN / RID

ADR	IMDG	IATA	ADN	RID
14.1. UN-Nummer oder ID-Nummer				
UN 3455	UN 3455	UN 3455	UN 3455	UN 3455
14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung				
Cresole, fest	cresols, solid	cresols, solid	Cresole, fest	Cresole, fest
Eintragung in das Beförderungspapier				
UN 3455 Cresole, fest, 6.1 (8), II, (D/E)	UN 3455 cresols, solid, 6.1 (8), II	UN 3455 cresols, solid, 6.1 (8), II	UN 3455 Cresole, fest, 6.1 (8), II	UN 3455 Cresole, fest, 6.1 (8), II
14.3. Transportgefahrenklassen				
6.1 (8)	6.1 (8)	6.1 (8)	6.1 (8)	6.1 (8)
 	 	 	 	 
14.4. Verpackungsgruppe				
II	II	II	II	II
14.5. Umweltgefahren				
Umweltgefährlich: Nein	Umweltgefährlich: Nein Meeresschadstoff: Nein	Umweltgefährlich: Nein	Umweltgefährlich: Nein	Umweltgefährlich: Nein
Keine zusätzlichen Informationen verfügbar				

14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Landtransport

Transportvorschriften (ADR) : Unterliegt den Bestimmungen
Klassifizierungscode (ADR) : TC2
Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr (Kemlerzahl) : 68

Kresol-(p-) Rst.

Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

Orangefarbene Tafeln

:



Tunnelbeschränkungscode (ADR)

: D/E

EAC-Code

: 2X

Seeschifftransport

Transportvorschriften (IMDG)

: Unterliegt den Bestimmungen

EmS-Nr. (Brand)

: F-A

EmS-Nr. (Unbeabsichtigte Freisetzung)

: S-B

Lufttransport

Transportvorschriften (IATA)

: Unterliegt den Bestimmungen

Binnenschifftransport

Klassifizierungscode (ADN)

: TC2

Beförderung zugelassen (ADN)

: T

Bahntransport

Transportvorschriften (RID)

: Unterliegt den Bestimmungen

Klassifizierungscode (RID)

: TC2

14.7. Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

Nicht anwendbar

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

15.1.1. EU-Verordnungen

REACH Anhang XVII (Beschränkungsliste)

Nicht in REACH-Anhang XVII gelistet

REACH Anhang XIV (Zulassungsliste)

Nicht in REACH-Anhang XIV (Zulassungsliste) gelistet

REACH Kandidatenliste (SVHC)

Nicht in der REACH-Kandidatenliste gelistet

PIC-Verordnung (Vorherige Zustimmung nach Inkenntnissetzung)

Nicht in der PIC-Liste (Verordnung EU 649/2012) gelistet

POP-Verordnung (Persistente Organische Schadstoffe)

Nicht in der POP-Liste (Verordnung EU 2019/1021) gelistet

Ozon-Verordnung (1005/2009)

Nicht in der Ozon-Abbau-Liste (Verordnung EU 1005/2009) gelistet

VOC-Richtlinie (2004/42)

VOC-Gehalt

: 0 %

Verordnung zu Ausgangsstoffen für Explosivstoffe (EU 2019/1148)

Enthält keine Stoffe, die auf der Liste zu Ausgangsstoffen für Explosivstoffe (Verordnung EU 2019/1148 über die Vermarktung und Verwendung von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe) gelistet sind

Drogenausgangsstoff-Verordnung (EC 273/2004)

Enthält keine Stoffe, die auf der Drogenausgangsstoff-Liste (Verordnung EG 273/2004 über die Herstellung und das Inverkehrbringen bestimmter Substanzen, die bei der unerlaubten Herstellung von Suchtstoffen und psychotropen Substanzen verwendet werden) gelistet sind

Kresol-(p-) Rst.

Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

15.1.2. Nationale Vorschriften

Österreich

Giftverordnung 2000 : Unterliegt der Giftverordnung 2000

Deutschland

Beschäftigungsbeschränkungen

: Beschränkungen gemäß Mutterschutzgesetz (MuSchG) beachten.
Beschränkungen gemäß Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG) beachten.

Wassergefährdungsklasse (WGK)

: WGK 2, Deutlich wassergefährdend (Einstufung nach AwSV; Kenn-Nr. 1592).

Lagerklasse (LGK, TRGS 510)

: LGK 6.1B - Nicht brennbare, akut toxische Kat. 1 und 2 / sehr giftige Gefahrstoffe.

Zusammenlagerungstabelle

LGK 1	LGK 2A	LGK 2B	LGK 3	LGK 4.1A
LGK 4.1B	LGK 4.2	LGK 4.3	LGK 5.1A	LGK 5.1B
LGK 5.1C	LGK 5.2	LGK 6.1A	LGK 6.1B	LGK 6.1C
LGK 6.1D	LGK 6.2	LGK 7	LGK 8A	LGK 8B
LGK 10	LGK 11	LGK 12	LGK 13	LGK 10-13

Zusammenlagerung nicht erlaubt für

: LGK 1, LGK 2A, LGK 3, LGK 4.1A, LGK 4.1B, LGK 4.2, LGK 4.3, LGK 5.1A, LGK 5.1C, LGK 5.2, LGK 6.2, LGK 7.

Zusammenlagerung eingeschränkt erlaubt für

: LGK 5.1B, LGK 11, LGK 10-13.

Zusammenlagerung erlaubt für

: LGK 2B, LGK 6.1A, LGK 6.1B, LGK 6.1C, LGK 6.1D, LGK 8A, LGK 8B, LGK 10, LGK 12, LGK 13.

Chemikalien-Verbotsverordnung (ChemVerbotsV)

: Dieses Produkt unterliegt dem ChemVerbotsV Anhang 2 Eintrag 1. Folgende Anforderungen sind zu beachten: A1) Erlaubnispflicht nach § 6 Absatz 1 Satz 1. A2) Grundanforderungen zur Durchführung der Abgabe nach § 8 Absatz 1, 3 und 4. A3) Identitätsfeststellung und Dokumentation nach § 9 Absatz 1 bis 3. A4) Ausschluss des Versandweges nach § 10.

Störfall-Verordnung (12. BImSchV)

: Unterliegt nicht der Störfall-Verordnung (12. BImSchV)

Niederlande

ABM-Kategorie

: B(2) - Toxisch für Wasserorganismen

SZW-lijst van kankerverwekkende stoffen

: Der Stoff ist nicht gelistet

SZW-lijst van mutagene stoffen

: Der Stoff ist nicht gelistet

SZW-lijst van reprotoxische stoffen – Borstvoeding

: Der Stoff ist nicht gelistet

SZW-lijst van reprotoxische stoffen –

: Der Stoff ist nicht gelistet

Vruchtbaarheid

SZW-lijst van reprotoxische stoffen – Ontwikkeling

: Der Stoff ist nicht gelistet

Dänemark

Brandschutzklasse

: Klasse III-1

Lagereinheit

: 50 Liter

Anmerkungen zur Einstufung

: Entzündlich gemäß dänischem Justizministerium; Notfall-Management-Richtlinien für die Lagerung von entzündlichen Flüssigkeiten müssen befolgt werden

Dänische nationale Vorschriften

: Das Produkt darf von Jugendlichen unter 18 Jahren nicht verwendet werden
Schwangere/stillende Frauen, die mit dem Stoff arbeiten, dürfen nicht in direkten Kontakt mit ihm geraten

Schweiz

Lagerklasse (LK)

: LK 6.1 - Giftige Stoffe

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Keine weiteren Informationen verfügbar

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Vollständiger Wortlaut der H- und EUH-Sätze:

Acute Tox. 3 (Dermal)	Akute Toxizität (dermal), Kategorie 3
Acute Tox. 3 (Oral)	Akute Toxizität (oral), Kategorie 3
Eye Dam. 1	Schwere Augenschädigung/Augenreizung, Kategorie 1

Kresol-(p-) Rst.

Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

Vollständiger Wortlaut der H- und EUH-Sätze:

H301	Giftig bei Verschlucken.
H311	Giftig bei Hautkontakt.
H314	Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.
H318	Verursacht schwere Augenschäden.
Skin Corr. 1B	Verätzung/Reizung der Haut, Kategorie 1, Unterkategorie 1B

Sicherheitsdatenblatt (SDB), EU

Diese Informationen basieren auf unserem aktuellen Wissen und sollen das Produkt nur im Hinblick auf Gesundheit, Sicherheit und Umweltbedingungen beschreiben. Sie dürfen also nicht als Garantie für spezifische Eigenschaften des Produktes ausgelegt werden.